



Zuordnung: SKOS C	Handlungsanweisung der Direktion	Gültig ab: 01.07.2018 ersetzt 01.05.2011
Erwerbsunkosten und Spesen		

1	GRUNDLAGE	1
2	AUSWÄRTIGE VERPFLEGUNG	1
3	ANREISE MIT ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN	1
4	ANREISE MIT EIGENEM MOTORFAHRZEUG	2
5	FREIWILLIGENARBEIT.....	2

1 Grundlage

Erwerbsunkosten werden dann als situationsbedingte Leistung in das Unterstützungsbudget einbezogen, wenn sie zusätzlich anfallen. Untenstehende Ansätze werden sowohl bei Erwerbstätigkeit als auch bei Erbringung nicht lohnmässig honorierter Leistungen entrichtet (z.B. Arbeitsintegrationsmassnahmen, arbeitsmarktliche Massnahmen, Freiwilligenarbeit).

2 Auswärtige Verpflegung

- Für die Mehrkosten pro auswärts eingenommener Mahlzeit werden pauschal Fr. 8.-- als situationsbedingte Leistung vergütet. Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt bereits enthalten sind weitere Fr. 5.--.
- Bei **Teilzeittätigkeit** wird die Pauschale nur für die Tage, an denen die Notwendigkeit zur auswärtigen Verpflegung besteht, entrichtet (Beispiel: 50% Tätigkeit vormittags → keine Mehrkosten für auswärtige Verpflegung).
- Der **Geschäftsbereich Arbeitsintegration der SEB** (SEB/GB AI) gibt den Sozialarbeitenden mit der Teilnahmebestätigung das Arbeitszeitmodell bekannt, damit der Bedarf an auswärtiger Verpflegung errechnet werden kann. Die Bezugspersonen in den Betrieben sind dafür verantwortlich, Änderungen während der Beschäftigungsdauer den fallführenden Sozialarbeitenden zu melden.
- Erfolgen in der Lohn- oder Taggeldabrechnung bereits Spesenabzüge für die im Betrieb eingenommenen Mahlzeiten (z.B. im Gastgewerbe üblich), so werden keine weiteren Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung vergütet. Im Gegenzug wird im Unterstützungsbudget auf der Einnahmenseite nur der Nettolohn berücksichtigt, d.h. der ausbezahlte Erwerbslohn (Bruttolohn nach Abzug der Spesen und weiterer Lohnnebenkosten wie Sozialversicherungsbeiträge etc.).

3 Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Die Verkehrsauslagen für das Stadtnetz und die Kosten für das Halbtax-Abonnement sind bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten. Zusätzlich werden daher nur die Kosten für die Reise zum Bestimmungsort ab Stadtgrenze in der effektiven Höhe als situationsbedingte Leistung übernommen (Basis Halbtax-Abonnement).



4 Anreise mit eigenem Motorfahrzeug

Kosten für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs werden nur dann übernommen, wenn das Fahrtziel nicht anderweitig (öffentlicher Verkehr, Fahrrad, Mitfahrgelegenheit etc.) auf zumutbare Weise erreicht werden kann.

Pauschalen (analog Steueramt): - Auto Fr. 0.70 pro km
 - Motorrad Fr. 0.40 pro km

Mit diesen Pauschalen sind sämtliche Auslagen im Zusammenhang mit dem Motorfahrzeug (Versicherungen, Vignette, Benzin, Service, Reparaturen, ...) abgegolten.

5 Freiwilligenarbeit

Die in Ziff. 3 und 4 beschriebene Praxis gilt sinngemäss auch bei Freiwilligenarbeit. Erfolgt eine Spesenvergütung durch die Einsatzorganisation etc., so gelten die Spesen als in diesem Umfang gedeckt.

Ist die Spesenvergütung ausnahmsweise höher als die in Ziff. 3 und 4 erwähnten Beträge, so erfolgt keine Anrechnung des Mehrbetrags auf der Einnahmenseite des Unterstützungsbudgets. Der Mehrbetrag wird den Klienten und Klientinnen belassen.

Zusätzlich ist bei Freiwilligenarbeit eine Integrationszulage auszurichten, sofern die Voraussetzungen gemäss HAW IZU dafür erfüllt sind.